

Vertragsbedingungen über die Nutzung evidenzbasierter handlungsleitenden Dokumente

1. Vertragsgegenstand

Der Bereich Klinische Praxisentwicklung & Digitalisierung der Direktion Pflege ist in der Insel Gruppe AG für die Bereitstellung der evidenzbasierten handlungsleitenden Dokumente (EHDs) zuständig. EHDs dienen dem Wissenstransfer in Pflege und Therapie und sollen eine effiziente, wirksame und patientenorientierte klinische Praxis fördern. Dazu werden Pflege- und Therapieinterventionen mit den benötigten Materialien detailliert beschrieben und die angestrebten Ergebnisse aufgezeigt.

Mit den vorliegenden Vertragsbedingungen sollen vorgängig definierten Partnerorganisationen die EHDs zur Verfügung gestellt werden, die auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren und der Qualitätssicherung sowie der bestmöglichen Umsetzung in der Praxis dienen. Die vertraglichen Bedingungen regeln den sachgerechten Einsatz, den urheberrechtlichen Schutz sowie die Verantwortlichkeiten.

2. Nutzungsrecht an den EHDs

2.1 Nutzungsberechtigung

- 2.1.1 Die Direktion Pflege gewährt der Partnerorganisation mit dem vorliegenden Vertrag ein Nutzungsrecht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an den EHDs.
- 2.1.2 Die berechtigten Mitarbeitenden der Partnerorganisation können die EHDs mit den von der Insel Gruppe erhaltenen Zugangsdaten auf der Website einsehen.
- 2.1.3 Die Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen ausserhalb der Partnerorganisation weitergegeben werden. Die Partnerorganisation verpflichtet seine berechtigten Mitarbeitenden zur Einhaltung dieser Vorgaben und stellt dies mit entsprechenden Massnahmen sicher.

Die Zugriffe auf die EHDs werden automatisch protokolliert und können für statistische Erhebungen oder bei Verdacht auf Missbrauch ausgewertet werden.

2.2 Umfang des Nutzungsrechts

- 2.2.1 Die EHDs sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzungsrechte liegen bei der Insel Gruppe AG.
- 2.2.2 Die Partnerorganisation erhält bei vollständiger Bezahlung für die Laufzeit eines Jahres ein beschränktes, entgeltliches, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den EHDs.
- 2.2.3 Die Partnerorganisation wird berechtigt, die EHDs innerhalb seines Unternehmens oder seiner Organisation zu verwenden. Dies umfasst das Recht der autorisierten Personen, die EHDs via Login auf der Website der Insel Gruppe einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und intern weiterzuleiten. Werden auf der Basis der EHDs eigene Dokumente erarbeitet, ist bei wörtlicher oder

sinngemässer Übernahme von Inhalten zwingend die Quelle (Insel Gruppe AG, Direktion Pflege, Freiburgstrasse 38, 3010 Bern) anzugeben.

- 2.2.4 Die EHDs dürfen nicht kommerziell genutzt oder ausserhalb des Unternehmens publiziert oder weitergegeben werden.

3. Vergütung

- 3.1 Die Leistungen gemäss Ziffer 2 werden mittels eines jährlichen Pauschalbetrags inkl. MwSt. von:
CHF 500.- bei Organisationen mit weniger als 50 Mitarbeitenden in der Pflege
CHF 1'000.- Organisationen mit 50 bis 200 Mitarbeitenden in der Pflege
CHF 1'500.- bei Organisationen mit mehr als 200 Mitarbeitenden in der Pflege sowie den Bildungsinstitutionen vergütet.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Insel Gruppe AG. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

- 3.2 Die Insel Gruppe AG behält sich vor, den jährlichen Pauschalbetrag bei jeder automatischen Vertragsverlängerung anzupassen. Eine allfällige Preisanpassung wird der Partnerorganisation mindestens zwei Monate vor Beginn der neuen Vertragslaufzeit schriftlich mitgeteilt. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung gemäss Ziffer 6, gilt der angepasste Preis als akzeptiert.

4. Datenschutz und Geheimhaltung

- 4.1 Die DPFL verpflichtet sich, alle ihr durch die Partnerorganisation zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Gesundheitsdaten gegenüber unberechtigten Dritten vertraulich zu halten. Ausgenommen sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind.
- 4.2 Die Partnerorganisation verpflichtet sich, die von der DPFL ausserhalb des Vertragsgegenstandes erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht Dritten zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind.
- 4.3 Beide Parteien verpflichten sich, Informationen der anderen Partei nur zum Zweck zu verwenden, für welchen sie diese empfangen haben und sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu halten.
- 4.4 Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch über das Vertragsende hinaus.

5. Haftung

- 5.1 Die DPFL stellt sicher, dass die EHDs laufend überprüft und angepasst werden und sich des aktuellen Stands der Wissenschaften orientieren. Die DPFL haftet nicht für Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit ihrer Unterlagen.
- 5.2 Der Partnerorganisation werden keine bestimmten Ergebnisse oder Erfolge versprochen. Sie ist verpflichtet, sich regelmässig über allfällige Neuerungen oder Änderungen der EHDs zu informieren. Eine aktive Mitteilung seitens der DPFL erfolgt nicht.
- 5.3 Beide Vertragsparteien haften für Schäden, die sie der jeweils anderen Partei vorsätzlich oder grobfahrlässig im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen zufügen.

Die DPFL haftet nicht für Schäden, die aus einer unsachgemässen Anwendung oder Umsetzung der EHDs durch die Partnerorganisation entstehen. Die Haftung der DPFL für indirekte Schäden,

Folgeschäden, entgangenen Gewinnen sowie Ansprüche Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Vertragsdauer

- 6.1.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt sämtliche zu diesem Vertragsgegenstand zwischen den Parteien bereits bestehenden Vereinbarungen.
- 6.1.2 Dieser Vertrag wird nach Ablauf der initialen Vertragslaufzeit von einem Jahr automatisch um ein Jahr verlängert, sofern er nicht von einer der Parteien vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

6.2 Kündigung

- 6.2.1 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende der ersten Vertragslaufzeit
- 6.2.2 Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können beide Parteien den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstösse gegen die Nutzungsberechtigung oder den Nutzungsumfang.
- 6.2.3 Mit Ende des Vertrages fällt jegliches Nutzungsrecht an den EHDs dahin; das Zugriffsrecht wird entzogen. Der Partner ist verpflichtet, per Vertragsende sämtliche sich in seinem Besitz befindlichen Daten oder Unterlagen der DPFL zu vernichten resp. vollständig zu löschen.

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, soll die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 7.3 Gerichtsstand ist Bern. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht